

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Kohäsionsfonds**

(2019/C 86/08)

**Berichterstatter:** Michiel RIJSBERMAN (NL/ALDE), Mitglied der Exekutive der Provinz Flevoland

**Referenzdokument:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds

COM(2018) 372 final

**I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN**

**Änderung 1**

Erwägungsgrund 5

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Bei der Durchführung des EFRE und des Kohäsionsfonds sollten bereichsübergreifende Grundsätze gemäß Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden „EUV“) und Artikel 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“), einschließlich der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 EUV, unter Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beachtet werden. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nachkommen und Zugänglichkeit im Einklang mit deren Artikel 9 sowie dem Unionsrecht zur Vereinheitlichung der Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen sicherstellen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten darauf abzielen, Ungleichheiten zu beseitigen, die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen sowie jeglicher Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung entgegenzuwirken. Die Fonds sollten keine Maßnahmen unterstützen, die zu irgendeiner Form von Ausgrenzung beitragen. Die Ziele des EFRE und des Kohäsionsfonds sollten im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels der Erhaltung, des Schutzes und der Verbesserung der Qualität der Umwelt durch die Union gemäß Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips verfolgt werden. Um die Integrität des Binnenmarkts zu schützen, sollten Vorhaben, die Unternehmen zugutekommen, den in den Artikeln 107 und 108 AEUV festgelegten Vorschriften für staatliche Beihilfen genügen.</p>	<p>Bei der Durchführung des EFRE und des Kohäsionsfonds sollten bereichsübergreifende Grundsätze gemäß Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden „EUV“) und Artikel 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“), einschließlich der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 EUV, unter Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union <b>und der europäischen Säule sozialer Rechte</b> beachtet werden. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nachkommen und Zugänglichkeit im Einklang mit deren Artikel 9 sowie dem Unionsrecht zur Vereinheitlichung der Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen sicherstellen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten darauf abzielen, Ungleichheiten zu beseitigen, die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen sowie jeglicher Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung entgegenzuwirken. Die Fonds sollten keine Maßnahmen unterstützen, die zu irgendeiner Form von Ausgrenzung beitragen. <b>Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten die wichtige Rolle der Kultur für den sozialen Zusammenhalt in Europa im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Unesco zur kulturellen Vielfalt anerkennen, und ebenso die Rolle der Kultur und des kreativen Sektors bei der Beilegung gesellschaftlicher Spannungen.</b></p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	Die Ziele des EFRE und des Kohäsionsfonds sollten im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung, <b>insbesondere im Einklang mit den Verpflichtungen der EU zur Umsetzung des Pariser Klimaschutzübereinkommens und der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen</b> , und der Förderung des Ziels der Erhaltung, des Schutzes und der Verbesserung der Qualität der Umwelt durch die Union gemäß Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips verfolgt werden. Um die Integrität des Binnenmarkts zu schützen, sollten Vorhaben, die Unternehmen zugutekommen, den in den Artikeln 107 und 108 AEUV festgelegten Vorschriften für staatliche Beihilfen genügen.

### Begründung

—

### Änderung 2

Neuer Erwägungsgrund nach Erwägungsgrund 5:

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<b>Die Mitgliedstaaten sollten keine weiteren Bestimmungen hinzufügen, welche die Anwendung des EFRE und des Kohäsionsfonds für die Begünstigten erschweren;</b>

### Änderung 3

Erwägungsgrund 14

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Angesichts der Notwendigkeit, den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken und im Einklang mit den Zusagen der Union, das Pariser Übereinkommen und die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung umzusetzen, werden die Fonds zu den Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und zum Erreichen des allgemeinen Ziels beitragen, dass 25 % der EU-Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen verwendet werden. Die Vorhaben im Rahmen des EFRE sollen mit 30 % der Gesamtmittelausstattung des EFRE zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beitragen. Die Vorhaben im Rahmen des Kohäsionsfonds sollen mit 37 % der Gesamtmittelausstattung des Kohäsionsfonds zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beitragen.	Angesichts der Notwendigkeit, den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken und im Einklang mit den Zusagen der Union, das Pariser Übereinkommen und die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung umzusetzen, werden die Fonds zu den Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und zum Erreichen des allgemeinen Ziels beitragen, dass 25 % der EU-Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen verwendet werden. Die Vorhaben im Rahmen des EFRE sollen mit 30 % der Gesamtmittelausstattung des EFRE zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beitragen. Die Vorhaben im Rahmen des Kohäsionsfonds sollen mit 37 % der Gesamtmittelausstattung des Kohäsionsfonds zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beitragen.

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><b><i>Diese Prozentsätze sollten im Programmplanungszeitraum eingehalten werden.</i></b></p> <p><b><i>Deshalb werden relevante Maßnahmen im Zuge der Vorbereitung und Umsetzung dieser Fonds ermittelt und durch einschlägige Evaluierungs- und Bewertungsverfahren überprüft. Diese Maßnahmen und die Mittel für ihre Umsetzung sind in den nationalen integrierten Energie- und Klimaplänen gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neue Dachverordnung] vorzusehen und den operationellen Programmen beizufügen;</i></b></p>

### **Begründung**

Die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris wird Europa vor eine große Herausforderung stellen. Der AdR hat in früheren Stellungnahmen sehr ehrgeizige Klimaschutzziele dargelegt und merkt an, dass der EFRE und der Kohäsionsfonds im EU-Haushalt die Finanzinstrumente sind, die den wichtigsten Beitrag zu den Klimaschutzziele leisten. Die EU ist eine Verpflichtung in Bezug auf die Ziele von Paris eingegangen. Wegen der Unvorhersehbarkeit aufgrund der Flexibilität bei den Zuweisungen für diverse Politikziele sollte in den „zielübergreifenden grundlegenden Voraussetzungen“ der Kohäsionspolitik von den Mitgliedstaaten gefordert werden, dass sie den Verpflichtungen aus den Zielen des Pariser Klimaschutzübereinkommens in ihren nationalen integrierten Energie- und Klimaschutzplänen nachkommen. Diesbezüglich sollte es im Programmplanungszeitraum zumindest eine engmaschige Überwachung geben, damit sichergestellt wird, dass die Beiträge zu den Klimaschutzziele weiterhin zielorientiert erfolgen.

### **Änderung 4**

Neuer Erwägungsgrund nach Erwägungsgrund 14

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><b><i>Der EFRE sollte die subnationalen Regierungen stärker direkt fördern, indem eine bessere Finanzierung und maßgeschneiderte Instrumente für die territoriale Entwicklung bereitgestellt werden, die die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen vor Ort voranbringen;</i></b></p>

### **Begründung**

Nur die klimabezogenen UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung werden in den Erwägungsgründen genannt. Durch diesen Änderungsantrag werden die Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union „Eine nachhaltige Zukunft für Europa: Reaktion der EU auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ stärker dahingehend berücksichtigt, dass **alle** Ziele für die nachhaltige Entwicklung vor Ort vorangetrieben werden sollen.

### Änderung 5

#### Erwägungsgrund 17

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Der EFRE sollte dazu beitragen, die größten regionalen Ungleichgewichte in der Union auszugleichen und die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen sowie den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete auszugleichen, einschließlich der Regionen, die aufgrund der Verpflichtungen zur Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes vor besonderen Herausforderungen stehen. Die EFRE-Unterstützung für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ sollte daher auf wichtige Unionsprioritäten gemäß den in der Verordnung (EU) 2018/xxx [neue Dachverordnung] festgelegten politischen Zielen konzentriert werden. Somit sollte die EFRE-Unterstützung auf die politischen Ziele „eines intelligenteren Europas durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels“ sowie „eines grünen, CO<sub>2</sub>-armen Europas durch Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements“ ausgerichtet sein. Diese thematische Konzentration sollte auf <b>nationaler</b> Ebene erreicht werden; auf Ebene der Einzelprogramme und zwischen den drei <b>gemäß dem jeweiligen Bruttonationaleinkommen</b> eingeteilten <b>Gruppen von Mitgliedstaaten</b> sollte jedoch eine gewisse Flexibilität möglich sein. Die Methodik zur Einstufung der <b>Mitgliedstaaten</b> sollte unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete in äußerster Randlage festgelegt werden.</p>	<p>Der EFRE sollte dazu beitragen, die größten regionalen Ungleichgewichte in der Union auszugleichen und die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen sowie den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete auszugleichen, einschließlich der Regionen, die aufgrund der Verpflichtungen zur Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes vor besonderen Herausforderungen stehen. Die EFRE-Unterstützung für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ sollte daher auf wichtige Unionsprioritäten gemäß den in der Verordnung (EU) 2018/xxx [neue Dachverordnung] festgelegten politischen Zielen konzentriert werden. Somit sollte die EFRE-Unterstützung auf die politischen Ziele „eines intelligenteren Europas durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels“ sowie „eines grünen, CO<sub>2</sub>-armen Europas durch Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements“ ausgerichtet sein. Diese thematische Konzentration sollte auf <b>regionaler</b> Ebene erreicht werden; auf Ebene der Einzelprogramme und zwischen den <b>nach ihrem regionalen Bruttoinlandsprodukt in drei Kategorien</b> eingeteilten <b>Regionen</b> sollte jedoch eine gewisse Flexibilität möglich sein. <b>Um die Flexibilität zwischen den Regionen zu erleichtern, können die Mitgliedstaaten auf Antrag der betreffenden Regionen beantragen, dass die thematische Konzentration für eine Kombination von Regionen berechnet wird.</b> Die Methodik zur Einstufung der <b>Regionen</b> sollte unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete in äußerster Randlage festgelegt werden.</p>

#### Begründung

Durch diese Änderung soll Erwägungsgrund 17 **auf Artikel 3** bezüglich der thematischen Konzentration abgestimmt werden.

Der vorgeschlagene zentralisierte Zuweisungsmechanismus sorgte bei den meisten regionalen Interessenträgern (AdR, VRE, KPKR, RGRE) für Unmut. So können z. B. gemäß den nationalen Bestimmungen zur thematischen Konzentration Übergangsregionen mit einem Bruttonationaleinkommen von 75 % oder mehr und 100 % oder weniger des EU-Durchschnitts („Gruppe 2“) fälschlicherweise unter die strengeren Vorschriften fallen, wenn sie in einem Mitgliedstaat mit einem Bruttonationaleinkommen von 100 % oder mehr des EU-Durchschnitts („Gruppe 1“) liegen.

Dies entspricht nicht dem ortsbezogenen Ansatz der Kohäsionspolitik und der angestrebten Flexibilität, sodass der Vorschlag als kontraproduktiv anzusehen ist. Folglich schlägt der AdR vor, dass gegenwärtige regionale Zuweisungssystem beizubehalten und gleichzeitig Flexibilität bei der Regulierung der thematischen Konzentration je nach den Fähigkeiten und Bedürfnissen der Regionen zu ermöglichen.

**Änderung 6**

## Erwägungsgrund 18

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Damit die Unterstützung auf wichtige Unionsprioritäten konzentriert werden kann, ist es auch angezeigt, dass die Anforderungen an die thematische Konzentration während des gesamten Programmplanungszeitraums — auch bei Übertragungen zwischen Prioritäten eines Programms oder zwischen Programmen — eingehalten werden.	Damit die Unterstützung auf wichtige Unionsprioritäten konzentriert werden kann <b>und im Einklang mit den in Artikel 174 dargelegten Zielen des sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalts</b> , ist es auch angezeigt, dass die Anforderungen an die thematische Konzentration während des gesamten Programmplanungszeitraums — auch bei Übertragungen zwischen Prioritäten eines Programms oder zwischen Programmen — eingehalten werden.

**Änderung 7**

## Artikel 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(1) Gemäß den in Artikel [4 Absatz 1] der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neue Dachverordnung] festgelegten politischen Zielen werden aus dem EFRE die folgenden spezifischen Ziele unterstützt:</p> <p>a) „ein intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels“ (im Folgenden „PZ 1“) durch:</p> <p>i) Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien;</p> <p>ii) Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen und Regierungen;</p> <p>iii) Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU;</p> <p>iv) Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum;</p> <p>b) „ein grüneres, CO<sub>2</sub>-armes Europa durch Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements“ (im Folgenden „PZ 2“) durch:</p> <p>i) Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen;</p>	<p>(1) Gemäß den in Artikel [4 Absatz 1] der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neue Dachverordnung] festgelegten politischen Zielen werden aus dem EFRE die folgenden spezifischen Ziele unterstützt:</p> <p>a) „ein intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels“ (im Folgenden „PZ 1“) durch:</p> <p>i) Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien;</p> <p>ii) Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen und Regierungen;</p> <p>iii) Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU;</p> <p>iv) Entwicklung von Kompetenzen <b>und Unterstützung von Maßnahmen</b> für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum;</p> <p>b) „ein grüneres, CO<sub>2</sub>-armes Europa durch Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende <b>sowie nachhaltiger städtischer Mobilität</b>, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements“ (im Folgenden „PZ 2“) durch:</p> <p>i) Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen, <b>wobei zu berücksichtigen ist, dass die Energiearmut nicht weiter ansteigen sollte</b>;</p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>ii) Förderung erneuerbarer Energien;</p> <p>iii) Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme auf lokaler Ebene;</p> <p>iv) Förderung der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention <b>und der Katastrophenresilienz</b>;</p> <p>v) Förderung einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung;</p> <p>vi) Förderung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft;</p> <p>vii) Verbesserung der biologischen Vielfalt, der grünen Infrastruktur im städtischen Umfeld sowie Verringerung der Umweltverschmutzung;</p>	<p>ii) Förderung erneuerbarer Energien;</p> <p>iii) Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme auf lokaler Ebene;</p> <p>iv) Förderung der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention, <b>einschließlich Verringerung der von Erdbeben ausgehenden Risiken, und Förderung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Katastrophen und extremen Wetterereignissen</b>;</p> <p>v) Förderung einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung;</p> <p>vi) Förderung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft;</p> <p>vii) Verbesserung der biologischen Vielfalt, der grünen Infrastruktur im städtischen <b>und ländlichen</b> Umfeld sowie Verringerung der Umweltverschmutzung;</p> <p><b>viii) Förderung der nachhaltigen städtischen Mobilität;</b></p>
<p>c) „ein stärker vernetztes Europa durch die Steigerung der Mobilität und der regionalen IKT-Konnektivität“ (im Folgenden „PZ 3“) durch:</p> <p>i) Ausbau der digitalen Konnektivität;</p> <p>ii) Entwicklung eines nachhaltigen, klimaresilienten, intelligenten, sicheren und intermodalen TEN-V;</p> <p>iii) Entwicklung einer nachhaltigen, klimaresilienten, intelligenten und intermodalen nationalen, regionalen und lokalen Mobilität, einschließlich eines besseren Zugangs zum TEN-V und zur grenzübergreifenden Mobilität;</p> <p><b>iv) Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität;</b></p>	<p>c) „ein stärker vernetztes Europa durch die Steigerung der Mobilität und der regionalen IKT-Konnektivität“ (im Folgenden „PZ 3“) durch:</p> <p>i) Ausbau der digitalen Konnektivität;</p> <p>ii) Entwicklung eines nachhaltigen, klimaresilienten, intelligenten, sicheren und intermodalen TEN-V;</p> <p>iii) Entwicklung einer nachhaltigen, klimaresilienten, intelligenten und intermodalen nationalen, regionalen und lokalen Mobilität, <b>unter anderem auch des Fahrradverkehrs</b>, einschließlich eines besseren Zugangs zum TEN-V und zur grenzübergreifenden Mobilität;</p>



Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>d) „ein sozialeres Europa, in dem die europäische Säule sozialer Rechte umgesetzt wird“ (im Folgenden „PO 4“) durch:</p> <p>i) Verbesserung der Effektivität der Arbeitsmärkte und Zugang zu hochwertigen Arbeitsplätzen durch Entwicklung sozialer Innovation und Infrastruktur;</p> <p>ii) Verbesserung des Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung der Infrastruktur;</p> <p>iii) Verbesserung der sozioökonomischen Integration von marginalisierten Gemeinschaften, Migranten und benachteiligten Bevölkerungsgruppen durch integrierte Maßnahmen, einschließlich Wohnungsbau und soziale Dienstleistungen;</p> <p>iv) Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung durch Entwicklung der <b>Infrastruktur</b>, einschließlich der Primärversorgung;</p>	<p>d) „ein sozialeres Europa, in dem die europäische Säule sozialer Rechte umgesetzt wird“ (im Folgenden „PO 4“) durch:</p> <p>i) Verbesserung der Effektivität der Arbeitsmärkte und Zugang zu hochwertigen Arbeitsplätzen durch Entwicklung sozialer Innovation und Infrastruktur;</p> <p>ii) Verbesserung des Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung der Infrastruktur;</p> <p>iii) Verbesserung der sozioökonomischen Integration von marginalisierten Gemeinschaften, Migranten und benachteiligten Bevölkerungsgruppen durch integrierte Maßnahmen, einschließlich Wohnungsbau und soziale Dienstleistungen;</p> <p>iv) Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung durch Entwicklung der <b>Gesundheitssysteme</b>, einschließlich der Primärversorgung;</p> <p>v) <b>Unterstützung der physischen, wirtschaftlichen und sozialen Sanierung demografisch und geografisch benachteiligter Gemeinden in städtischen und ländlichen Gebieten;</b></p>
<p>e) „ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung von städtischen, ländlichen und Küstengebieten und lokaler Initiativen“ (im Folgenden „PZ 5) durch:</p> <p>i) Förderung der integrierten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, des Kulturerbes und der Sicherheit in städtischen Gebieten;</p> <p>ii) Förderung der integrierten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, des Kulturerbes und der Sicherheit auf lokaler Ebene, einschließlich in ländlichen und in Küstengebieten, auch durch die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung.</p>	<p>e) „ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung von städtischen, ländlichen und Küstengebieten und lokaler Initiativen“ (im Folgenden „PZ 5) durch:</p> <p>i) Förderung der integrierten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, <b>der Kultur einschließlich</b> des Kulturerbes und der Sicherheit in städtischen Gebieten <b>einschließlich funktionaler städtischer Gebiete;</b></p> <p>ii) Förderung der integrierten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, des Kulturerbes und der Sicherheit auf lokaler Ebene, einschließlich in ländlichen <b>Gebieten, Gebirgsregionen, Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte, auf Inseln</b> und in Küstengebieten, <b>in Gebieten in äußerster Randlage sowie in anders gearteten Regionen, auch gezielt</b> durch die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung;</p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(2) Der Kohäsionsfonds unterstützt das PZ 2 und die in Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii, iii und iv genannten spezifischen Ziele des PZ 3.</p> <p>(3) In Bezug auf die in Absatz 1 genannten spezifischen Ziele können der EFRE oder der Kohäsionsfonds je nach Fall auch Tätigkeiten im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ unterstützen, sofern diese</p> <p>a) die Kapazität der Programmbehörden und der am Einsatz der Fonds beteiligten Stellen verbessern oder</p> <p>b) die Zusammenarbeit mit Partnern innerhalb und außerhalb eines Mitgliedstaats verbessern.</p> <p>Die in Buchstabe b genannte Zusammenarbeit umfasst auch die Zusammenarbeit mit Partnern aus grenzübergreifenden Regionen, nicht aneinander angrenzenden Regionen oder Regionen in einem Gebiet, das unter eine makroregionale oder eine Meeresbeckenstrategie bzw. eine Kombination daraus fällt.</p>	<p><i>iii) Unterstützung des Kapazitätsaufbaus der lokalen und regionalen Behörden, um eine örtliche Verankerung der Nachhaltigkeitsziele zu erreichen, indem maßgeschneiderte Instrumente für die territoriale Entwicklung bereitgestellt und die Umsetzung vor Ort vorangetrieben werden;</i></p> <p><i>iv) Unterstützung der integrierten territorialen Entwicklung von Gebieten mit hoher Bevölkerungsalterung, starker ländlicher Prägung und starker Abwanderung, um die dortige Verkehrs- und Telekommunikationsinfrastruktur zu verbessern, die digitale Kluft (auch zwischen den Generationen) zu verringern und bessere öffentliche Dienstleistungen, auch in den Bereichen IKT-gestütztes Lernen und eHealth, anbieten zu können;</i></p> <p>(2) Der Kohäsionsfonds unterstützt das PZ 2 und die in Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii, iii und iv genannten spezifischen Ziele des PZ 3.</p> <p>(3) In Bezug auf die in Absatz 1 genannten spezifischen Ziele können der EFRE oder der Kohäsionsfonds je nach Fall auch Tätigkeiten im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ unterstützen, sofern diese</p> <p>a) die Kapazität der Programmbehörden und der am Einsatz der Fonds beteiligten Stellen verbessern oder</p> <p><i>i) Kapazitätsaufbaumaßnahmen zur Modernisierung der Behörden können gemäß Verordnung (EU) 2018/xxx [Reformhilfeprogramm] zusätzliche Mittel aus dem Reformhilfeprogramm erhalten;</i></p> <p><i>ii) Kapazitätsaufbaumaßnahmen können durch eine zusätzliche Ko-Finanzierung gemäß Verordnung (EU) 2018/xxx [ELER] gefördert und gemeinsam mit dem europäischen Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums (ENRD) durchgeführt werden, insbesondere mit Blick auf die Stadt-Land-Verbindungen und Vorhaben zur Entwicklung städtischer und funktionaler Räume.</i></p> <p>b) die Zusammenarbeit mit Partnern innerhalb und außerhalb eines Mitgliedstaats verbessern;</p> <p>Die in Buchstabe b genannte Zusammenarbeit umfasst auch die Zusammenarbeit mit Partnern aus grenzübergreifenden Regionen, nicht aneinander angrenzenden Regionen oder Regionen in einem Gebiet, das unter eine makroregionale oder eine Meeresbeckenstrategie bzw. eine Kombination daraus fällt.</p>



**Begründung**

In den vergangenen Jahren wurden europäische Struktur- und Investitionsmittel in den Aufbau kleinerer Infrastruktur im Freizeitdienstleistungsbereich investiert, um so die soziale Inklusion zu fördern und die Armut in ländlichen und städtischen Gebieten zu bekämpfen. Außerdem sollte in der künftigen EFRE-Verordnung weiterhin ausdrücklich auf die Notwendigkeit von Investitionen in physische Infrastruktur wie zum Beispiel Sportstätten verwiesen werden, um benachteiligten Bevölkerungsgruppen zu helfen.

Außerdem sollte der territoriale Schwerpunkt des politischen Ziels 5 auf Gebiete aller Art ausgedehnt werden (einschließlich der subregionalen Ebene und funktionaler Räume) sowie auf alle Gebiete mit geographischen Besonderheiten.

Auf der anderen Seite sollte EFRE die subnationalen Regierungen stärker direkt unterstützen, indem eine bessere Finanzierung und maßgeschneiderte Instrumente für die territoriale Entwicklung gewährleistet werden, die die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele vor Ort vorantreiben. Dabei muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Verankerung der Nachhaltigkeitsziele vor Ort ein politischer Prozess ist, bei dem die subnationalen Regierungen zum Handeln befähigt werden müssen. Dementsprechend soll im Bereich der Nachhaltigkeitsziele der Kapazitätsaufbau der lokalen Verwaltungen durch für das politische Ziel 5 vorgesehene EFRE-Mittel für technische Unterstützung gefördert werden.

**Änderung 8**

Neuer Artikel nach Artikel 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<b><i>Nach Maßgabe von Artikel [6] der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neue Dachverordnung] stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass die entsprechenden lokalen und regionalen Gebietskörperschaften angemessen an der Ausarbeitung der Partnerschaftsabkommen sowie an der Ausarbeitung, Umsetzung und Bewertung der durch den EFRE und den Kohäsionsfond geförderten Programme beteiligt werden;</i></b>

**Begründung**

Die Grundsätze der Partnerschaft und der Mehrebenenregierung müssen in allen Politikbereichen der Kohäsionspolitik berücksichtigt und garantiert werden, nicht zuletzt auch wegen den Befürchtungen der lokalen und regionalen Interessenträger in Bezug auf eine Zentralisierung der Kohäsionspolitik.

Mit dieser Änderung soll das Partnerschaftsprinzip gestärkt werden, indem es in der EFRE-KF-Verordnung verankert wird, wodurch ein Einklang mit Artikel [8] der Verordnung (EU) 2018/xxx [ESF+] und Artikel [6] der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neue Dachverordnung] hergestellt wird.

**Änderung 9**

Artikel 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(1) In Bezug auf die Programme des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ werden die gesamten EFRE-Mittel eines Mitgliedstaats auf <b>nationaler</b> Ebene gemäß <b>den Absätzen 3 und 4</b> thematisch konzentriert.	(1) In Bezug auf die Programme des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ werden die gesamten EFRE-Mittel eines Mitgliedstaats auf <b>regionaler</b> Ebene gemäß <b>Absatz 2 Artikel 102 der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neue Dachverordnung] wie folgt</b> thematisch konzentriert:  a) <b>In stärker entwickelten Regionen sollen mindestens 85 % der gesamten EFRE-Mittel auf nationaler Ebene für andere Prioritäten als die technische Unterstützung für PZ 1 und PZ 2 und mindestens 30 % für PZ 2 eingesetzt werden;</b>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(2) <i>In Bezug auf die thematische Konzentration der Unterstützung für Mitgliedstaaten, die Gebiete in äußerster Randlage umfassen, werden die den Programmen für Gebiete in äußerster Randlage zugewiesenen EFRE-Mittel und die EFRE-Mittel für alle anderen Regionen separat behandelt.</i></p> <p>(3) <i>Die Mitgliedstaaten werden gemäß dem Verhältnis ihres Bruttonationaleinkommens zum EU-Durchschnitt wie folgt eingeteilt:</i></p> <p>a) <i>Mitgliedstaaten mit einem Bruttonationaleinkommen von <math>\geq</math> 100 % des EU-Durchschnitts (im Folgenden „Gruppe 1“);</i></p> <p>b) <i>Mitgliedstaaten mit einem Bruttonationaleinkommen von 75 % bis &lt; 100 % des EU-Durchschnitts (im Folgenden „Gruppe 2“);</i></p> <p>c) <i>Mitgliedstaaten mit einem Bruttonationaleinkommen von &lt; 75 % des EU-Durchschnitts (im Folgenden „Gruppe 3“).</i></p> <p><i>Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet Verhältnis des Bruttonationaleinkommens zum EU-Durchschnitt das Verhältnis des Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommens eines Mitgliedstaats, gemessen in Kaufkraftstandards und berechnet anhand der Unionszahlen für den Zeitraum 2014-2016, zum durchschnittlichen Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen in Kaufkraftstandards der 27 Mitgliedstaaten für denselben Bezugszeitraum.</i></p> <p><i>In Bezug auf die Programme des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für Gebiete in äußerster Randlage werden diese <b>Gebiete in Gruppe 3 eingestuft</b>.</i></p> <p>(4) <i>Die Mitgliedstaaten halten folgende Anforderungen an die thematische Konzentration ein:</i></p>	<p>b) <i>In Übergangsregionen sollen mindestens 45 % der gesamten EFRE-Mittel auf nationaler Ebene für andere Prioritäten als die technische Unterstützung für PZ 1 und mindestens 30 % für PZ 2 eingesetzt werden;</i></p> <p>c) <i>In weniger entwickelten Regionen sollen mindestens 35 % der gesamten EFRE-Mittel auf nationaler Ebene in andere Prioritäten als die technische Unterstützung für PZ 1 und mindestens 30 % für PZ 2 eingesetzt werden.</i></p> <p>(2) <i>In Bezug auf die Programme des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für Gebiete in äußerster Randlage werden diese <b>als weniger entwickelte Regionen betrachtet</b>.</i></p> <p>(3) <i>Die Anforderungen an die thematische Konzentration gemäß Absatz 1 sind während des gesamten Programmplanungszeitraums einzuhalten, auch wenn EFRE-Zuweisungen zwischen Prioritäten eines Programms oder zwischen Programmen übertragen werden, sowie zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung gemäß Artikel [14] der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neue Dachverordnung].</i></p> <p>(4) <i>Wenn die EFRE-Zuweisung eines Programms zum PZ 1 oder zum PZ 2 oder zu beiden aufgrund einer Aufhebung der Mittelbindung gemäß Artikel [99] der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neue Dachverordnung] oder aufgrund von Finanzkorrekturen der Kommission gemäß Artikel [98] der genannten Verordnung verringert wird, wird die Einhaltung der Anforderung an die thematische Konzentration gemäß Absatz 2 nicht erneut bewertet.</i></p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>a) <b>Mitgliedstaaten der Gruppe 1 weisen mindestens 85 % ihrer gesamten EFRE-Mittel (für die Prioritäten außer der technischen Hilfe) dem PZ 1 und dem PZ 2 zu, und mindestens 60 % dem PZ 1;</b></p> <p>b) <b>Mitgliedstaaten der Gruppe 2 weisen mindestens 45 % ihrer gesamten EFRE-Mittel (für die Prioritäten außer der technischen Hilfe) dem PZ 1 zu, und mindestens 30 % dem PZ 2;</b></p> <p>c) <b>Mitgliedstaaten der Gruppe 3 weisen mindestens 35 % ihrer gesamten EFRE-Mittel (für die Prioritäten außer der technischen Hilfe) dem PZ 1 zu, und mindestens 30 % dem PZ 2.</b></p> <p>(5) Die Anforderungen an die thematische Konzentration gemäß Absatz 4 sind während des gesamten Programmplanungszeitraums einzuhalten, auch wenn EFRE-Zuweisungen zwischen Prioritäten eines Programms oder zwischen Programmen übertragen werden, sowie zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung gemäß Artikel [4] der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neue Dachverordnung].</p> <p>(6) Wenn die EFRE-Zuweisung eines Programms zum PZ 1 oder zum PZ 2 oder zu beiden aufgrund einer Aufhebung der Mittelbindung gemäß Artikel [99] der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neue Dachverordnung] oder aufgrund von Finanzkorrekturen der Kommission gemäß Artikel [98] der genannten Verordnung verringert wird, wird die Einhaltung der Anforderung an die thematische Konzentration gemäß Absatz 4 nicht erneut bewertet.</p>	<p><b>4.a. In hinreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten in Abstimmung mit den betreffenden Regionen beantragen, die thematische Konzentration auf Ebene der Regionenkategorien bis zu einer Obergrenze von 10 % zu senken.</b></p>

### **Begründung**

- (1) Der zentralisierte Zuweisungsmechanismus sorgte bei den meisten regionalen Interessenträgern (AdR, VRE, KPKR, RGRE) für Unmut. Er entspricht nicht dem ortsbezogenen Ansatz der Kohäsionspolitik.
- (2) Die Regionen in äußerster Randlage sollten aufgrund ihrer besonderen Probleme, die berücksichtigt werden müssen, als weniger entwickelte Regionen betrachtet werden.
- (3) Das System der thematischen Konzentration sollte einen Flexibilitätsspielraum für nationale und regionale Besonderheiten umfassen, um zu vermeiden, dass ähnliche Kategorien europäischer Regionen aufgrund des BNE ihrer Mitgliedstaaten die Mittel in unterschiedlicher Weise konzentrieren müssen.

### **Änderung 10**

#### Artikel 4

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(1) Aus dem EFRE sollen folgende Tätigkeiten unterstützt werden:</p> <p>a) Investitionen in die Infrastruktur;</p> <p>b) Investitionen in den Zugang zu Dienstleistungen;</p>	<p>(1) Aus dem EFRE sollen folgende Tätigkeiten unterstützt werden:</p> <p>a) Investitionen in die Infrastruktur;</p> <p>b) Investitionen in den Zugang zu Dienstleistungen;</p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>c) produktive Investitionen in KMU;</p> <p>d) Ausrüstung, Software und immaterielle Vermögenswerte;</p> <p>e) Information, Kommunikation, Studien, Vernetzung, Zusammenarbeit, Erfahrungsaustausch und Cluster-Aktivitäten;</p> <p>f) technische Hilfe.</p> <p><b>Darüber hinaus können produktive</b> Investitionen in andere Unternehmen als KMU <b>unterstützt werden, wenn sie die Zusammenarbeit mit KMU</b> bei gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i unterstützten Forschungs- und Innovationstätigkeiten <b>umfassen</b>.</p> <p>Aus dem EFRE werden ferner Tätigkeiten in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen unterstützt, um einen Beitrag zu dem in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv festgelegten spezifischen Ziel des PZ 1 zu leisten.</p> <p>(2) Im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) kann aus dem EFRE außerdem Folgendes unterstützt werden:</p> <p>a) gemeinsame Nutzung von Einrichtungen und Humanressourcen;</p> <p>b) begleitende „weiche“ Investitionen und sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem PZ 4 im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Plus gemäß der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neuer ESF+].</p>	<p>c) produktive Investitionen in KMU;</p> <p>d) Ausrüstung, Software und immaterielle Vermögenswerte;</p> <p>e) Information, Kommunikation, Studien, Vernetzung, Zusammenarbeit, Erfahrungsaustausch und Cluster-Aktivitäten;</p> <p>f) technische Hilfe.</p> <p><b>Produktive</b> Investitionen in andere Unternehmen als KMU <b>können</b> bei gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i unterstützten Forschungs- und Innovationstätigkeiten <b>oder KMU-freundlicher Geschäftsinfrastruktur unterstützt werden</b>.</p> <p>Aus dem EFRE werden ferner Tätigkeiten in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen unterstützt, um einen Beitrag zu dem in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv festgelegten spezifischen Ziel des PZ 1 zu leisten.</p> <p>(2) Im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) kann aus dem EFRE außerdem Folgendes unterstützt werden:</p> <p>a) gemeinsame Nutzung von Einrichtungen und Humanressourcen <b>und jeder Art von Infrastruktur über die Grenzen hinweg in allen Regionen</b>;</p> <p>b) begleitende „weiche“ Investitionen und sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem PZ 4 im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Plus gemäß der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neuer ESF+].</p>

### Begründung

Es sollte darauf hingewiesen werden, dass es zu restriktiv ist, wenn die Berücksichtigung von Produktionsinvestitionen unter dem PZ 1 und die Förderung von Unternehmensinfrastruktur ausschließlich auf KMU (bzw. die Zusammenarbeit mit KMU) ausgerichtet sind. Nicht zu rechtfertigen ist dies insbesondere angesichts der starken Ausrichtung der kohäsionspolitischen Prioritäten auf die Förderung von Forschung und Innovation sowie die Anwendung fortschrittlicher Technologien. In diesen Bereichen ist es notwendig, dass Unternehmen, die als groß gelten, (einschließlich Spin-off-Unternehmen) zu den möglichen Empfängern/Begünstigten zählen.

### Änderung 11

#### Artikel 6

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(1) Aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds werden nicht unterstützt:</p> <p>a) die Stilllegung oder der Bau von Kernkraftwerken;</p> <p>b) Investitionen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die unter Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates fallen;</p>	<p>(1) Aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds werden nicht unterstützt:</p> <p>a) die Stilllegung oder der Bau von Kernkraftwerken;</p> <p>b) Investitionen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die unter Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates fallen;</p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
c) die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen;	c) die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen;
d) Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission;	d) Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission;
e) Investitionen in die Flughafeninfrastruktur, <b>außer in</b> Gebieten in äußerster Randlage;	e) Investitionen in die Flughafeninfrastruktur, <b>es sei denn sie stehen im Zusammenhang mit dem Umweltschutz oder werden von Investitionen zur Minderung der negativen ökologischen Folgen flankiert, und mit Ausnahme von</b> Gebieten in äußerster Randlage;
f) Investitionen in die Abfallentsorgung in Mülldeponien;	f) Investitionen in die Abfallentsorgung in Mülldeponien;
g) Investitionen in Anlagen zur Behandlung von Restabfällen;	g) Investitionen in Anlagen zur <b>endgültigen</b> Behandlung von Restabfällen, <b>die nicht getrennt gesammelt wurden und gemischt sind und die nicht der Abfallhierarchie nach Maßgabe von Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2018/851 zuzuordnen sind, davon ausgenommen Regionen in äußerster Randlage in bestimmten begründeten Fällen;</b>
h) Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe, mit Ausnahme von Investitionen in saubere Fahrzeuge gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;	h) Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe, mit Ausnahme von Investitionen in saubere Fahrzeuge gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;
i) Investitionen in die Breitbandinfrastruktur in Gebieten, in denen es mindestens zwei gleichwertige Breitbandnetze gibt.	i) Investitionen in die Breitbandinfrastruktur in Gebieten, in denen es mindestens zwei gleichwertige Breitbandnetze gibt.
j) Finanzierung der Beschaffung von Schienenfahrzeugen, ausgenommen in Verbindung mit:	j) Finanzierung der Beschaffung von Schienenfahrzeugen, ausgenommen in Verbindung mit:
a) der Erfüllung einer öffentlich ausgeschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in ihrer geänderten Fassung;	a) der Erfüllung einer öffentlich ausgeschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in ihrer geänderten Fassung;
b) Eisenbahnverkehrsleistungen auf vollständig liberalisierten Strecken, wenn der Begünstigte ein im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/xxxx [InvestEU-Verordnung] förderfähiger Neueinsteiger ist.	b) Eisenbahnverkehrsleistungen auf vollständig liberalisierten Strecken, wenn der Begünstigte ein im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/xxxx [InvestEU-Verordnung] förderfähiger Neueinsteiger ist;

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(2) Darüber hinaus werden aus dem Kohäsionsfonds keine Investitionen in den Wohnungsbau unterstützt, es sei denn, sie betreffen die Förderung der Energieeffizienz oder der Nutzung erneuerbarer Energien.</p> <p>(3) Überseeische Länder und Gebiete kommen für eine Unterstützung aus dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds nicht infrage, können jedoch gemäß den Bedingungen der Verordnung (EU) 2018/xxxx [ETZ/Interreg] an Interreg-Programmen teilnehmen.</p>	<p><b>k) Maßnahmen, die der sozialen Ausgrenzung oder Diskriminierung in irgendeiner Form Vorschub leisten.</b></p> <p>(2) Darüber hinaus werden aus dem Kohäsionsfonds keine Investitionen in den Wohnungsbau unterstützt, es sei denn, sie betreffen die Förderung der Energieeffizienz oder der Nutzung erneuerbarer Energien.</p> <p>(3) Überseeische Länder und Gebiete kommen für eine Unterstützung aus dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds nicht infrage, können jedoch gemäß den Bedingungen der Verordnung (EU) 2018/xxxx [ETZ/Interreg] an Interreg-Programmen teilnehmen.</p>

### Begründung

Zu 1. (e) Der AdR schlägt vor, die Klima- und Umweltaspekte der Lufthafeninfrastruktur gemäß der geltenden Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 [EFRE] zu berücksichtigen.

Zu 1. (g) Klarstellung, was „Restabfall“ ist.

Zu 1. (k) In Erwägungsgrund 5 der EFRE-Verordnung werden Grundsätze wie u. a. Gleichheit und Nichtdiskriminierung postuliert, die bei der Umsetzung des EFRE und des Kohäsionsfonds eingehalten werden müssen. Die Fonds sollten keine Maßnahmen unterstützen, die zu irgendeiner Form von Ausgrenzung beitragen. Allerdings sind diese Grundsätze im Gegensatz zum vorausgegangenen Programmplanungszeitraum nicht mehr in den Artikeln der Verordnung aufgeführt. Der AdR will sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten diese Verpflichtungen einhalten.

### Änderung 12

#### Artikel 8

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(1) Die integrierte territoriale Entwicklung kann aus dem EFRE im Rahmen von Programmen für die beiden in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neue Dachverordnung] genannten Ziele gemäß Titel III Kapitel II der genannten Verordnung [neue Dachverordnung] unterstützt werden.</p> <p>2. Die Mitgliedstaaten setzen die Unterstützung aus dem EFRE für die integrierte territoriale Entwicklung <b>ausschließlich</b> durch die in Artikel [22] der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neue Dachverordnung] genannten Formen um.</p>	<p>(1) Die integrierte territoriale Entwicklung kann aus dem EFRE im Rahmen von Programmen für die beiden in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neue Dachverordnung] genannten Ziele gemäß Titel III Kapitel II der genannten Verordnung [neue Dachverordnung] unterstützt werden.</p> <p>2. Die Mitgliedstaaten setzen die Unterstützung aus dem EFRE für die integrierte territoriale Entwicklung <b>unter anderem</b> durch die in Artikel [22] der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neue Dachverordnung] genannten Formen um. <b>Dies kann auch in Form eines fondsübergreifenden Ansatzes mit dem ESF+ erfolgen, ggf. koordiniert mit ELER und EMFF.</b></p>

### Begründung

In einigen Mitgliedstaaten wurden in der Vergangenheit andere Formen der integrierten territorialen Entwicklung erfolgreich durchgeführt. Es ist nicht ersichtlich, warum künftig der Einsatz dieser Formen ausgeschlossen sein soll.



## Änderung 13

## Artikel 9

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(1) Der EFRE unterstützt die auf städtische Gebiete ausgerichtete integrierte territoriale Entwicklung auf der Grundlage von territorialen Strategien gemäß Artikel [23] der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neue Dachverordnung] („nachhaltige Stadtentwicklung“) im Rahmen der beiden in Artikel 4 Absatz 2 der vorstehenden Verordnung genannten Ziele.</p> <p>(2) Mindestens 6 % der EFRE-Mittel des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ auf nationaler Ebene (mit Ausnahme der Mittel für technische Hilfe) werden der nachhaltigen Stadtentwicklung in Form von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung, integrierter territorialer Investitionen oder sonstiger territorialer Instrumente im Rahmen des PZ 5 zugewiesen.</p> <p>In dem betreffenden Programm bzw. den betreffenden Programmen werden die hierfür in Artikel [17 Absatz 3] Buchstabe d Ziffer vii der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neue Dachverordnung] vorgesehenen Beträge festgelegt.</p> <p>(3) Der der nachhaltigen Stadtentwicklung gemäß Absatz 2 zugewiesene Prozentsatz ist während des gesamten Programmplanungszeitraums einzuhalten, wenn EFRE-Zuweisungen zwischen Prioritäten eines Programms oder zwischen Programmen übertragen werden, einschließlich zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung gemäß Artikel [14] der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neue Dachverordnung].</p> <p>(4) Wenn die EFRE-Zuweisung aufgrund einer Aufhebung der Mittelbindung gemäß Artikel [99] der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neue Dachverordnung] oder aufgrund von Finanzkorrekturen der Kommission gemäß Artikel [98] der genannten Verordnung verringert wird, wird die Einhaltung der Anforderung gemäß Absatz 2 nicht erneut bewertet.</p>	<p>(1) Der EFRE unterstützt die auf städtische Gebiete ausgerichtete integrierte territoriale Entwicklung auf der Grundlage von territorialen Strategien gemäß Artikel [23] der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neue Dachverordnung] („nachhaltige Stadtentwicklung“) im Rahmen der beiden in Artikel 4 Absatz 2 der vorstehenden Verordnung genannten Ziele.</p> <p>(2) Mindestens 6 % der EFRE-Mittel des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ auf nationaler Ebene (mit Ausnahme der Mittel für technische Hilfe) werden der nachhaltigen Stadtentwicklung in Form von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung, integrierter territorialer Investitionen oder sonstiger territorialer Instrumente im Rahmen des PZ 5 zugewiesen.</p> <p><b>Die Minimumzuweisung von 6 % für die nachhaltige Stadtentwicklung sollte durch Tätigkeiten im Rahmen von PZ 5 sowie durch die spezifischen politischen Ziele 1-4 gemäß Anhang I bestimmt werden.</b></p> <p>In dem betreffenden Programm bzw. den betreffenden Programmen werden die hierfür in Artikel [17 Absatz 3] Buchstabe d Ziffer vii der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neue Dachverordnung] vorgesehenen Beträge festgelegt.</p> <p>(3) Der der nachhaltigen Stadtentwicklung gemäß Absatz 2 zugewiesene Prozentsatz ist während des gesamten Programmplanungszeitraums einzuhalten, wenn EFRE-Zuweisungen zwischen Prioritäten eines Programms oder zwischen Programmen übertragen werden, einschließlich zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung gemäß Artikel [14] der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neue Dachverordnung].</p> <p>(4) Wenn die EFRE-Zuweisung aufgrund einer Aufhebung der Mittelbindung gemäß Artikel [99] der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neue Dachverordnung] oder aufgrund von Finanzkorrekturen der Kommission gemäß Artikel [98] der genannten Verordnung verringert wird, wird die Einhaltung der Anforderung gemäß Absatz 2 nicht erneut bewertet.</p>

**Begründung**

Klarstellung. Dieser Punkt wird in der Verordnung bereits in einer Fußnote in Anhang I erwähnt, allerdings ist es klarer, ihn in den Artikeln aufzuführen.

**Änderung 14**

## Artikel 10

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(1) Der EFRE unterstützt außerdem die Europäische Stadtinitiative, die von der Kommission in direkter und <b>indirekter</b> Mittelverwaltung durchgeführt wird.</p> <p>Diese Initiative deckt alle städtischen Gebiete ab und dient der Umsetzung der Städteagenda der Union.</p> <p>(2) Die Europäische Stadtinitiative umfasst die folgenden drei Elemente, alle in Bezug auf die nachhaltige Stadtentwicklung:</p> <p>a) Unterstützung des Kapazitätsaufbaus;</p> <p>b) Unterstützung innovativer Maßnahmen;</p> <p>c) Unterstützung von Wissen, Politikentwicklung und Kommunikation.</p> <p>Auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten kann die Europäische Stadtinitiative auch die zwischenstaatliche Zusammenarbeit in städtischen Fragen unterstützen.</p>	<p>(1) Der EFRE unterstützt außerdem die Europäische Stadtinitiative, die von der Kommission in direkter und <b>geteilter</b> Mittelverwaltung durchgeführt wird.</p> <p>Diese Initiative deckt alle städtischen Gebiete ab und dient <b>Partnerschaften und der Deckung der organisatorischen Kosten bei</b> der Umsetzung der Städteagenda der Union.</p> <p>(2) Die Europäische Stadtinitiative umfasst die folgenden drei Elemente, alle in Bezug auf die nachhaltige Stadtentwicklung:</p> <p>a) Unterstützung des Kapazitätsaufbaus <b>einschließlich eines Austauschprogramms für lokale Vertreter (Erasmus-Programm für lokale und regionale Vertreter)</b>;</p> <p>b) Unterstützung innovativer Maßnahmen;</p> <p>c) Unterstützung von Wissen, <b>territorialen Folgenabschätzungen</b>, Politikentwicklung und Kommunikation.</p> <p>Auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten kann die Europäische Stadtinitiative auch die zwischenstaatliche Zusammenarbeit in städtischen Fragen unterstützen, <b>wie den Referenzrahmen für nachhaltige Städte, die Territoriale Agenda der Europäischen Union und die örtliche Verankerung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen</b>.</p>

**Begründung**

Es gibt immer mehr lokale, urbane und subregionale Entwicklungs-, Innovations- und Kapazitätsaufbaumaßnahmen, die sehr oft nicht aufeinander abgestimmt oder unterfinanziert sind. Dadurch, dass sie unter einem Dach gebündelt werden und mit verwandten Initiativen außerhalb des ESIF-Regelungsrahmens verknüpft werden, kann für mehr Stimmigkeit, weniger Überschneidungen und bessere wechselseitige Impulse gesorgt werden. Außerdem muss sichergestellt werden, dass die lokalen Behörden als die Endbegünstigten den größten Teils der Mittel für den Kapazitätsaufbau erhalten, im Gegensatz zu der jetzigen Situation bei TO9 und der technischen Unterstützung.

**Änderung 15**

## Artikel 11

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(1) Die besondere zusätzliche Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage soll die zusätzlichen Kosten ausgleichen, die diesen Regionen aufgrund eines oder mehrerer der in Artikel 349 AEUV aufgelisteten permanenten Entwicklungshindernisse entstehen.</p>	<p>(1) Die besondere zusätzliche Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage soll die zusätzlichen Kosten ausgleichen, die diesen Regionen aufgrund eines oder mehrerer der in Artikel 349 AEUV aufgelisteten permanenten Entwicklungshindernisse entstehen. <b>Die besondere zusätzliche Mittelzuweisung für die Regionen in äußerster Randlage wird von der thematischen Konzentration ausgeschlossen.</b></p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(2) Mit der Mittelzuweisung gemäß Absatz 1 soll Folgendes unterstützt werden:</p> <p>a) die Tätigkeiten innerhalb des in Artikel 4 festgelegten Interventionsbereichs;</p> <p>b) abweichend von Artikel 4 Maßnahmen zur Deckung der Betriebskosten, um die zusätzlichen Kosten auszugleichen, die diesen Regionen aufgrund eines oder mehrerer der in Artikel 349 AEUV aufgelisteten permanenten Entwicklungshindernisse entstehen.</p> <p>Die Mittelzuweisung gemäß Absatz 1 kann außerdem für die Finanzierung von Ausgleichsausgaben für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen und Verträge in den Gebieten in äußerster Randlage verwendet werden.</p>	<p>(2) Mit der Mittelzuweisung gemäß Absatz 1 soll Folgendes unterstützt werden:</p> <p>a) die Tätigkeiten innerhalb des in Artikel 4 festgelegten Interventionsbereichs;</p> <p>b) abweichend von Artikel 4 Maßnahmen zur Deckung der Betriebskosten, um die zusätzlichen Kosten auszugleichen, die diesen Regionen aufgrund eines oder mehrerer der in Artikel 349 AEUV aufgelisteten permanenten Entwicklungshindernisse entstehen.</p> <p>Die Mittelzuweisung gemäß Absatz 1 kann außerdem für die Finanzierung von Ausgleichsausgaben für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen und Verträge in den Gebieten in äußerster Randlage verwendet werden.</p>
<p>(3) Mit der Mittelzuweisung gemäß Absatz 1 wird Folgendes nicht unterstützt:</p> <p>a) Vorhaben im Zusammenhang mit Waren, die in Anhang I des AEUV aufgeführt sind;</p> <p>b) Beihilfen für eine nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe a AEUV zulässige Personenbeförderung;</p> <p>c) Steuerbefreiungen und die Befreiung von Sozialabgaben;</p> <p>d) gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die nicht von Unternehmen erfüllt werden und bei denen der Staat als Träger öffentlicher Gewalt handelt.</p>	<p>(3) Mit der Mittelzuweisung gemäß Absatz 1 wird Folgendes nicht unterstützt:</p> <p>a) Vorhaben im Zusammenhang mit Waren, die in Anhang I des AEUV aufgeführt sind;</p> <p>b) Beihilfen für eine nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe a AEUV zulässige Personenbeförderung;</p> <p>c) Steuerbefreiungen und die Befreiung von Sozialabgaben;</p> <p>d) gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die nicht von Unternehmen erfüllt werden und bei denen der Staat als Träger öffentlicher Gewalt handelt.</p> <p><b>(4) Abweichend von Artikel 4 können durch den EFRE ungeachtet der Unternehmensgröße auch produktive Investitionen in Unternehmen in den Regionen in äußerster Randlage gefördert werden;</b></p>

### Begründung

Angesichts der besonderen Situation der Gebiete in äußerster Randlage würde eine ausschließlich KMU begünstigende Förderung lediglich eine begrenzte Hebelwirkung entfalten.

**Änderung 16**

Neuer Artikel nach Artikel 11

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><b>Gebiete mit natürlichen oder demografischen Nachteilen</b></p> <p><i>In aus dem EFRE kofinanzierten Programmen, die Gebiete mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Benachteiligungen gemäß Artikel 174 AEUV betreffen, wird das besondere Augenmerk auf die Lösung der besonderen Schwierigkeiten dieser Gebiete gerichtet.</i></p> <p><i>Insbesondere für NUTS-III-Gebiete mit einer Bevölkerungsdichte von 12,5 Einwohnern/km<sup>2</sup> oder einer durchschnittlichen jährlichen Bevölkerungsabnahme von mehr als -1 % seit 2007 sollen spezifische regionale und nationale Pläne erarbeitet werden, um mehr Menschen für diese Regionen zu gewinnen und sie zum Bleiben zu ermutigen, um Investitionen der Wirtschaft anzuziehen und um den Zugang zu digitalen und öffentlichen Diensten zu vergrößern, wozu auch die spezielle Förderung als Teil des Partnerschaftsabkommens gehört;</i></p>

**Begründung**

Dieser neue Artikel deckt sowohl die dünnbesiedelten Gebiete als auch im weiteren Sinne sämtliche subregionalen Gebiete der verbleibenden EU27 im Sinne von Artikel 174 ab. Allerdings müssen finanziell hantierbare EFRE-Zuweisungen ermittelt werden, sodass es zu keinen Überschneidungen mit den Fördermaßnahmen kommt, von denen einige Regionen bereits profitieren.

Folglich ergeben sich aus der vorgeschlagenen Formel diese Förderfähigkeitskriterien:

- NUTS III (da oft ein subregionales und kein regionales NUTS-II-Problem vorliegt, was die derzeitigen Karten nicht erkennen lassen)
- entweder 12,5 Einwohner/km<sup>2</sup> (wie die nördlichsten Regionen)
- oder eine Nettoabnahme der Bevölkerung (Abwanderung oder Tod der ansässigen Bevölkerung) seit dem Jahr 2007, das in etwa den Anfang der Finanzkrise und den Beginn des vorherigen Programmplanungszeitraums markiert).

So ist die Kommission gehalten, diesen Aspekt in die Positionspapiere, die den Ausgangspunkt für die Verhandlungen über die Partnerschaftsabkommen mit den Mitgliedstaaten bilden, als Vorschlag an die jeweiligen Mitgliedstaaten aufzunehmen.

Daten und Karte: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)

<https://bit.ly/2KIItBya>.

**Änderung 17**

## ANHANG I

Gemeinsame Output- und Ergebnisindikatoren für den EFRE und den Kohäsionsfonds — Artikel 7 Absatz 1

Tabelle 1: Gemeinsame Output- und Ergebnisindikatoren für den EFRE (Investitionen für Beschäftigung und Wachstum sowie Interreg) und den Kohäsionsfonds \*\*

Hinzufügung neuer gemeinsamer Ergebnisindikatoren

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
RCR 26 — <i>jährlicher Endenergieverbrauch (davon: Wohngebäude, private Nichtwohngebäude, öffentliche Nichtwohngebäude)</i>	RCR 26 — <i>Prozentsatz der jährlichen Energieeinsparung bezogen auf den gesamten Gebäudebestand (im Vergleich zur Ausgangssituation) in Entsprechung mit dem Ziel, einen in hohem Maße energieeffizienten Gebäudebestand mit niedrigen CO<sub>2</sub>-Emissionen nach Maßgabe der nationalen langfristigen Renovierungsstrategie zu schaffen, durch die die Renovierung des nationalen Bestands von Wohn- und Zweckbauten gefördert werden soll</i>
RCR 27 — Haushalte mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz ihrer Wohnungen	RCR 27 — Haushalte mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz ihrer Wohnungen, <i>die im Vergleich zum Zeitraum vor der Renovierung mindestens 60 % weniger Energie verbrauchen (Definition der umfassenden Renovierung der Europäischen Kommission)</i>
RCR 28 — Gebäude mit verbesserter Energieeffizienzklasse (davon: Wohngebäude, private Nichtwohngebäude, öffentliche Nichtwohngebäude)	RCR 28 — Gebäude mit verbesserter Energieeffizienzklasse (davon: Wohngebäude, private Nichtwohngebäude, öffentliche Nichtwohngebäude), <i>deren Kennzeichnung im Energieeffizienzausweis nach Renovierung Klasse B erreicht</i>  RCR [...] — <i>Haushalte mit verbesserter Energieeffizienz ihrer Wohnungen, die nach der Renovierung den Standard von Niedrigstenergiegebäuden erreichen</i>
RCR 29 — geschätzte Treibhausgasemissionen*	RCR 29 — geschätzte Treibhausgasemissionen*
RCR 30 — Unternehmen mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz	RCR 30 — Unternehmen mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz
RCR 31 — <i>Gesamtenergieerzeugung aus erneuerbaren Energien (davon: Strom, thermische Energie)</i>	RCR [...] — <i>Zahl der von Energiearmut betroffenen oder dem Risiko der Energiearmut ausgesetzten Verbraucher, die zur Verbesserung der Energieeffizienz ihrer Wohnungen Unterstützung erhalten</i>
RCR 32 — <i>erneuerbare Energien: an das Netz angeschlossene Kapazität (operativ)</i>	RCR [...] — <i>Gesamtendverbrauch erneuerbarer Energie und Verbrauch pro Sektor (Wärme- und Kälteversorgung, Verkehr, Elektrizität)</i> RCR [...] — <i>Anteil der gesamten erzeugten erneuerbaren Energien</i> RCR [...] — <i>Reduktion der jährlichen Einfuhren nicht erneuerbarer Energieträger</i> RCR[...] — <i>Erneuerbare Energie: (verfügbare) Kapazität am Netz</i> *

**Begründung**

Die Indikatoren für die Energieeffizienz und erneuerbare Energie bedürfen einer Erklärung.

Aus dem laufende Programmzeitraum lässt sich eine deutliche Lehre ziehen: Werden quantitative Ziele ohne vorherige Verpflichtungen, ohne Qualitätskontrolle und ohne solide Begleit- und Überwachungsverfahren aufgestellt, besteht die Gefahr, dass klimapolitische Glaubwürdigkeit verspielt wird.

Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Indikatoren sind unvollständig und zuweilen zu einfach konstruiert. Ohne Beurteilung der jeweiligen Zielwerte aus der Perspektive des technisch Machbaren und des finanziell Angemessenen wird es bei einigen Indikatoren auf die schlichte Zählung der Begünstigten hinauslaufen. Ein Beispiel dafür ist der EFRE-Outputindikator „RCO 18 — bei der Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz ihrer Wohnung unterstützte Haushalte“, der gemessen wird in Bezug zu dem Ergebnisindikator „RCR 27 — Haushalte mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz ihrer Wohnungen“. Dieses Indikatorpaar gibt die Gesamtzahl der Haushalte an, die von der Maßnahme profitieren, nicht jedoch die erzielte Verbesserung der Energieeffizienz, die letztendlich groß oder nur unwesentlich sein kann. Das heißt, dass Ziele potentiell tief gesetzt werden können und der Leistungsrahmen keine Handhabe zur Erfassung dessen liefert, wie ehrgeizig eine Maßnahme tatsächlich ist.

### Änderung 18

#### ANHANG I

Gemeinsame Output- und Ergebnisindikatoren für den EFRE und den Kohäsionsfonds — Artikel 7 Absatz 1

Tabelle 1: Gemeinsame Output- und Ergebnisindikatoren für den EFRE (Investitionen für Beschäftigung und Wachstum sowie Interreg) und den Kohäsionsfonds \*\*

Hinzufügung eines neuen Gemeinsamen Ergebnisindikators (RCR) nach RCR 65

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<b>RCR [...] Stellen, die 6 Monate lang unbesetzt geblieben sind</b>

#### Begründung

Der gemeinsame Outputindikator „RCO 61 — Arbeitslose, die pro Jahr von erweiterten Einrichtungen der Arbeitsverwaltungen profitieren (Kapazität)“ hat einen gemeinsamen Ergebnisindikator für den ersten Teil („RCR 65 — Arbeitsuchende, die pro Jahr die Dienste der unterstützten Arbeitsverwaltungen in Anspruch nehmen“). Ein Indikator für den zweiten Teil scheint zu fehlen.

### Änderung 19

#### ANHANG II

Kernsatz von Leistungsindikatoren für den EFRE und den Kohäsionsfonds gemäß Artikel 7 Absatz 3

Politisches Ziel: 2. Ein grüneres, CO<sub>2</sub>-armes Europa durch Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements

Hinzufügen eines neuen gemeinsamen Outputindikators (CCO) nach CCO 09.

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<b>CCO [...] — stärkere Anpassung an den Klimawandel, stärkere Risikoprävention, einschließlich Verringerung der von Erdbeben ausgehenden Risiken, und größere Widerstandsfähigkeit gegenüber Katastrophen und extremen Wetterereignissen</b>

#### Begründung

Es wird ein neuer, anscheinend fehlender gemeinsamer Outputindikator (CCO) hinzugefügt, und zwar für PZ 2 — das spezifische Ziel der Förderung der Anpassung an den Klimawandel, Risikoprävention einschließlich Prävention zur Verringerung der von Erdbeben ausgehenden Risiken sowie Widerstandsfähigkeit gegenüber Katastrophen und extremen Wetterereignissen.



## II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

### DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. begrüßt das Anliegen der Kommission, die Regeln für den Programmplanungszeitraum 2021-2027 zu vereinfachen und stellt fest, dass der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und der Kohäsionsfonds unter einer Verordnung mit den anzuwendenden Bestimmungen für beide Fonds zusammengeführt werden. Der neue Vorschlag für eine Verordnung ist kürzer, da die Dachverordnung für viele gemeinsame Teile gilt;
2. begrüßt, dass die Kohäsionspolitik immer noch für alle EU-Regionen gilt und die Ressourcen größtenteils für die schutzbedürftigsten Gebiete vorgesehen sind; begrüßt, dass der Vorschlag der Europäischen Kommission für diesen Rechtsakt in einem Bereich, der in die geteilte Zuständigkeit fällt, im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit steht;
3. stellt mit Sorge fest, dass im Vorschlag der Kommission für den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) eine beträchtliche Mittelkürzung von 46 % für den Kohäsionsfonds vorgenommen wurde und der Haushalt des EFRE stabil geblieben ist (+ 1 %); bedauert die Kürzung von 12 % des Haushaltes für die „Europäische territoriale Zusammenarbeit“, obwohl sie anerkanntermaßen zu denjenigen Politikbereichen gehört, die den konkretesten europäischen Mehrwert liefern;
4. erinnert daran, dass der Kohäsionsfonds seinen hohen europäischen Mehrwert fortlaufend unter Beweis gestellt und das Ansehen der EU bei den Bürgern verbessert hat. Der Kohäsionsfonds ist ein Ausdruck der Solidarität der „reicheren“ Mitgliedstaaten mit den „ärmeren“ beim Aufbau von bedeutenden Infrastrukturen, und er hat denjenigen Mitgliedstaaten deutliche und erwiesene Vorteile gebracht, die am meisten zu EU-Haushalt beitragen. Die vorgeschlagenen Kürzungen werden mit aller Wahrscheinlichkeit das im Vertrag verankerte Ziel des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts beeinträchtigen;
5. stellt fest, dass die Europäische Kommission für den gesamten MFR im Zeitraum 2021-2027 einen Gesamtzielwert von 25 % für das Klimaziel vorgeschlagen hat. Dieses quantitative Ziel liegt allerdings weit unterhalb des Möglichen und Notwendigen, um die Verpflichtungen der EU im Rahmen des Pariser Klimaschutzübereinkommens zu erfüllen. In der Kohäsionspolitik wird im Vergleich zu anderen Fonds ein recht elaboriertes klimapolitisches Monitoring eingesetzt. Demnach soll der EFRE 30 % und der Kohäsionsfonds 37 % der Klimaschutzmaßnahmen liefern;
6. ist in Sorge, dass die Verwirklichung der Ziele von Paris eine enorme Aufgabe für Europa sein wird. Der AdR plädiert schon seit geraumer Zeit für ehrgeizige klimapolitische Ziele, denn der EFRE und der Kohäsionsfonds sind mit Blick auf die Klimaschutzziele die wichtigsten Finanzinstrumente im EU-Haushalt. Die zielübergreifenden grundlegenden Voraussetzungen der Kohäsionspolitik sollten für die Mitgliedstaaten mit dem Auftrag verbunden sein, den Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaschutzübereinkommen nachzukommen. Außerdem sollte es im Programmplanungszeitraum zumindest eine engmaschige Überwachung geben, damit sichergestellt wird, dass die Beiträge zu den Klimaschutzzielen weiterhin zielorientiert erfolgen;
7. begrüßt, dass EFRE und Kohäsionsfonds „grüner“ geworden sind und umweltverschmutzende Tätigkeiten aus dem Anwendungsbereich der Verordnung herausgenommen werden;
8. begrüßt die neue spezifische Interreg-Komponente für innovative interregionale Investitionen, um Cluster von Akteuren zu unterstützen, die europaweit intelligente Spezialisierungsstrategien vorantreiben, sowie die neue Komponente für die Gebiete in äußerster Randlage; fordert die Europäische Kommission auf, die Gesamtmittel für ETZ aufzustocken, damit für Interreg Europa und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auch weiterhin ein glaubhaftes Budget zur Verfügung steht, und zugleich in neue Formen der Zusammenarbeit zu investieren;
9. ruft dazu auf, in allen Phasen der Durchführung, von der Programmplanung bis zur Berichterstattung, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung zu verfolgen sowie den Gleichstellungsaspekt bei der Haushaltsgestaltung aufzunehmen;
10. lehnt den Vorschlag ab, wonach die thematische Konzentration des EFRE schwerpunktmäßig auf nationaler Ebene erfolgen soll; dieser zentralisierte Zuweisungsmechanismus widerspricht dem ortsbezogenen Ansatz und dem kohäsionspolitischen Grundsatz des Regierens auf mehreren Ebenen;
11. weist auf die immer stärkere Trennung der Fonds hin und bedauert insbesondere, dass der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) aus der Dachverordnung mit den gemeinsamen Bestimmungen für die verschiedenen Fonds herausgenommen wurde;
12. unterstreicht, dass sich EFRE und ESF+ unbedingt in hohem Maße ergänzen müssen, damit integrierte und umfassende Initiativen auf lokaler Ebene durchgeführt werden können;

13. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten ersucht werden, 5 % der EFRE- bzw. Kohäsionsfonds-Mittel für das neue Instrument InvestEU vorzusehen und weitere 5 % ihrer EFRE-Zuweisungen an EU-Programme unter Federführung der Europäischen Kommission zu transferieren. Allerdings hat der Ansatz der geteilten Mittelverwaltung seine Wirkung für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt unter Beweis gestellt. Jedweder Transfer der Mitgliedstaaten sollte unter Einbeziehung der lokalen und regionalen Partner sowie unter Würdigung der Grundsätze der Partnerschaft und des Mehrebenenregierens erfolgen;
14. unterstützt, dass die nachhaltige städtische Entwicklung stärker gewichtet wird, indem 6 % der EFRE-Mittel auf nationaler Ebene für diesen Bereich vorgesehen werden;
15. stellt fest, dass eindeutige Output- und Ergebnisindikatoren für den EFRE und den Kohäsionsfonds festgelegt werden sollten, die vor allem die in den Anhängen I und II benannten Maßeinheiten umfassen sollten und die von der Projektebene bis hin zur Ebene der operationellen Programme und kohäsionspolitischen Ziele aggregiert werden können und deren Messung keine übermäßige Belastung für die Begünstigten darstellen sollte.

Brüssel, den 5. Dezember 2018

*Der Präsident  
des Europäischen Ausschusses der Regionen*

Karl-Heinz LAMBERTZ

---